

Factsheet

Freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge für FAR-Rentenbezüger

Mit der am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Reglementsänderung entfallen für Versicherte, die eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, die Sparbeiträge der Stiftung FAR.

Sie entscheiden selbst, ob Sie weiterhin Beiträge einzahlen. Auch ohne zusätzliche Einzahlungen bleibt Ihr vorhandenes Altersguthaben versichert und kann weiterhin von der jährlichen Verzinsung profitieren.

Ihre Möglichkeiten



1.

Unverändert weiterführen

Sparversicherung mit unverändertem versichertem Lohn.



2.

Reduziert weiterführen

Sparversicherung mit reduziertem versichertem Lohn.



3.

Ohne Sparbeiträge

Altersguthaben bleibt auch ohne eigenen Einzahlungen versichert und wird weiter verzinst.

Ihre Vorteile

- Sie können Ihr Altersguthaben bis zum ordentlichen Referenzalter 65 bei der PK-SBV belassen.
- Sie können freiwillig eigene Beiträge einzahlen und damit die Altersvorsorge weiter aufbauen.
- Sie können auch ohne weitere Sparbeiträge von der guten Verzinsung des bestehenden Altersguthabens profitieren.
- Die Wahl kann jährlich per 1. Januar geändert werden, Meldung bis spätestens 30. November.

Wichtige Hinweise

Beiträge

Die Beiträge für die freiwillige Weiterführung werden durch die versicherte Person bezahlt. Bei ausbleibender Zahlung wird die Vorsorge ohne weiteren Aufbau des Altersguthabens weitergeführt.



Einschränkungen

Während der freiwilligen Weiterführung entfällt der Versicherungsschutz für Invalidität und Tod. WEF-Vorbezüge sind ab Beginn der FAR-Leistungen nicht mehr möglich.



Frühpensionierung

Bei FAR-Übertritt besteht die Möglichkeit der Frühpensionierung. Hierfür ist der Antrag schriftlich mitzuteilen.

Kurz gesagt

Sie können Ihr Altersguthaben weiterhin in der beruflichen Vorsorge versichern. Einzahlen ist möglich, aber nicht zwingend - die Verzinsung bleibt der zentrale Vorteil.